

Entwurf 9 Stand 13.04.2011

Vereinbarung

zwischen dem

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch den Minister für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur-
und Verbraucherschutz

des Landes Nordrhein-Westfalen

- im Folgenden „Land“ genannt -

und den

Stadtentwässerungsbetrieben Köln,

Anstalt des öffentlichen Rechts

vertreten durch den Vorstand

- im Folgenden „StEB“ genannt -

über die Maßnahmen- und Kostenträgerschaft im Rahmen
der Erstellung des Retentionsraumes Worringen Bruch

Vorbemerkung

Der Rat der Stadt Köln hat am 01.02.1996 die Umsetzung eines Hochwasserschutzkonzeptes beschlossen, das neben konstruktiven Maßnahmen für das gesamte von Hochwasserereignissen betroffene Kölner Stadtgebiet auch die Einrichtung von zwei Retentionsräumen auf Kölner Stadtgebiet vorsieht. Nach Übertragung der Aufgabe des Hochwasserschutzes für das gesamte Kölner Stadtgebiet auf die StEB zum 01.01.2004 haben die StEB den konstruktiven Hochwasserschutz auf beiden Seiten des Rheins bis zum 31.12.2008 betriebsbereit fertig gestellt. In diesem Zusammenhang wurde zunächst gemeinsam mit der Stadt Niederkassel den Retentionsraum Langelger Bogen im linksrheinischen Süd-Osten von Köln realisiert. Die StEB beabsichtigen nun, im Auftrag des Landes linksrheinisch im Nord-Westen Kölns im Worringer Bruch den zweiten Retentionsraum als Notfallpolder zu schaffen.

Der Worringer Bruch ist eine, in weiten Teilen land- bzw. forstwirtschaftlich genutzte Kulturlandschaft, die im Norden von der Ortslage Köln-Worringen, im Osten vom Rhein, Rheinkilometer 705,34 bis 708,93, im Süden von den Ortslagen Köln-Blumenberg und Köln-Fühligen und im Westen von Köln-Roggendorf/ Thenhoven begrenzt wird. Der Worringer Bruch wird von der Bundesstraße B 9 durchschnitten. Die Altrheinschleife ist der EU als FFH-Gebiet gemeldet.

Mit der Erstellung des Retentionsraumes Worringer Bruch strebt das Land eine Verbesserung des Hochwasserschutzes am Niederrhein bis hinein in die Niederlande durch Senkung der Wellenscheitel bei extremen Hochwasserabflüssen (ca. 200-jähriges Ereignis) an.

In einem ersten Bauabschnitt erfolgte die Ertüchtigung des Rheinhauptdeiches auf das Schutzziel 11,90 m Kölner Pegel (KP).

In dem geplanten zweiten Bauabschnitt wird die Abgrenzung des Retentionsraums gegenüber Wohn- und Industrieflächen erfolgen. Im Norden bei Worringen und im Süden entlang der L 43 (Hitdorfer Fährweg, Blumenbergsweg) wird ein Deich, teilweise mit eingestellter Spundwand erstellt. Im Westen und im Südwesten wird der Abschluss nach Roggendorf / Thenhoven und Blumenberg weitgehend durch das ausreichend hohe, natürliche Gelände gebildet. An der Bahnunterführung (Walter-Dodde-Weg) in Roggendorf/ Thenhoven und am südlichen Pletschbachzufluss in das

Bruchgelände sind Hochwasserschutzwände aus Stahlbeton, die in den Untergrund einbinden, zum Schutz der Ortslagen notwendig. Der Pletschbachzufluss in den Bruch südlich Roggendorf wird mit einem absperrbaren Durchlassbauwerk versehen, und das Höhenniveau der Bruchstraße (L 43) angehoben. Die den Polderraum durchquerende Bundesstraße 9 wird mittels Rampen über den kreuzenden Deich geführt.

Aufgrund der erforderlichen großen Bauhöhe führt ein konventioneller Dreizonendeich zu einem hohen Flächenbedarf. Daher ist in dem ökologisch sensibelsten Bereich am nördlichen Rand des FFH-Gebietes eine andere Lösung zur Begrenzung des Stauraums gewählt worden: Über dem vorhandenen Abwassersammler in der Brombeergasse wird ein Fangedamm errichtet, der beidseitig von Spundwänden begrenzt ist. Die derzeit vorhandene Wegeführung bleibt erhalten. Der Weg wird nach Fertigstellung des Bauwerks einschließlich Kanal über die Krone des Fangedamms verlaufen. Der querende Erdweg wird über den Fangedamm geführt.

Insgesamt beträgt die Länge der geplanten Hochwasserschutzbauwerke ca. 5,7 km und erreicht eine Höhe von bis zu 6,50 m über Geländeoberkante. Die Dreizonendeiche erhalten einen Freibord nach Vorgabe der DIN 19712 von ca. 1,0 m, die bei Überströmung nicht erosionsgefährdeten Mauern und Sonderkonstruktionen einen Freibord von 0,20 m. Die Deiche werden mit einer wasserseitigen Dichtung, einem Stützkörper und einer landseitigen, als Filter ausgebildeten Berme ausgestattet.

Der nur zeitweise wasserführende Pletschbach wird im Fall der Flutung des Retentionsraumes am Zu- und Ablauf mit je einem Hochwasserdoppelschieber verschlossen.

Zur Polderflutung wird ein definierter Abschnitt des bestehenden Rheinhauptdeichs so umgebaut, dass eine gezielte stufenweise Öffnung des Rheinhauptdeiches möglich ist. Polderseits wird das Gelände im Bereich der vorgesehenen Öffnung mit Wasserbausteinen vor Erosion geschützt.

Das Fassungsvermögen des Retentionsraumes wird ca. 29,5 Mio. m³ betragen und wird sich über eine Fläche von ca. 670 ha ausdehnen.

Die Entleerung des Retentionsraumes erfolgt zunächst korrespondierend mit dem Rheinwasserstand über die Öffnung im Rheinhauptdeich (bis ca. 8,0 m KP entsprechend Bauwerkssohle im geöffneten Zustand). Die Restentleerung des Retentionsraumes erfolgt über das natürliche Pletschbachgerinne bis vor den Durchlass in der

B 9. Partiiell wird dafür das nur temporär wasserführende Gerinne auf die erforderliche Ableitungskapazität angepasst. In Abhängigkeit vom Rheinwasserstand (zwischen ca. 8,00 m KP und 4,50 m KP) wird das Wasser mittels Pumpwerk in den Rhein zurück gepumpt. Unterhalb eines Rheinwasserstandes von ca. 4,50 m KP kann das Wasser im freien Gefälle den Durchlass unter der B 9 durchfließen.

Die vorhandene Infrastruktur innerhalb des Retentionsraums bleibt überwiegend erhalten. Die den Retentionsraum querende B 9 erhält im Norden bei Worringen und im Süden bei Fühligen jeweils eine Überfahrt über den querenden Abschlussdeich, ebenso die alte Römerstraße (K 11) bei Langel. Im Umfeld der Bauwerke wird das landwirtschaftliche Wegenetz an die veränderten Verhältnisse örtlich angepasst.

Die StEB haben auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses PFA 10a vom 25. Juni 2002 bereits den vorhandenen, aber nicht mehr standfesten Altdeich ertüchtigt und auf ein Schutzziel von 11,90 m KP ausgebaut. Die Kosten dieses Bauvorhabens belaufen sich auf 6.585.743,99 € (Stand 31.12.2009).

Derzeit bereiten die StEB den Antrag an die Bezirksregierung Köln auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die Errichtung des Retentionsraumes vor. Da die Nutzung des Worringer Bruches als Retentionsraum und Notfallpolder zu massiven Eingriffen in Natur und Landschaft der Altrheinschleife führen kann, sind im Vorfeld der Antragstellung bereits umfangreiche naturschutzrechtliche Prüfungen erforderlich.

Die Parteien gehen davon aus, dass sich nach heutigem Planungsstand und derzeitigen Schätzungen die Kosten für die bauliche Herstellung des Retentionsraumes auf ca. 54 Mio. € belaufen. Damit werden sich die Gesamtkosten voraussichtlich auf ca. 60,6 Mio. € addieren.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien die nachfolgenden Regelungen:

§ 1

Gegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Verteilung der Maßnahmen- und Kostenträgerschaft im Rahmen der Erstellung, Unterhaltung und Betrieb des Retentionsraumes Worringer Bruch auf Grundlage der Vorbemerkung dieser Vereinbarung.

§ 2

Hauptpflichten der StEB

(1) Die StEB verpflichten sich, die für die Erstellung des Retentionsraums Worringer Bruch erforderlichen Maßnahmen, einschließlich der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen, den Retentionsraum zu warten und Instand zu halten und im Hochwasserfall zu betreiben.

Sie verpflichten sich zur Erarbeitung der Planfeststellungsunterlagen, der notwendigen Gutachten und Untersuchungen und des Bauentwurfs sowie zur Beantragung der notwendigen Gestattungen und zur Beantragung und Mitwirkung bei einem notwendigen Flurbereinigungsverfahren und soweit erforderlich zum Grunderwerb. Mit der Projektsteuerung zur Koordinierung, Kostenkontrolle und Kostenabrechnung der Maßnahme werden die StEB ein Ingenieurbüro beauftragen.

Darüber hinaus übernehmen die StEB in Abstimmung mit dem Land die projektbegleitende Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere in Form von besonderen Informationsveranstaltungen für die Anwohner, Bürgervereinigungen und Vertreter der örtlichen Parteien sowie in Form von Pressemitteilungen.

(2) Soweit die StEB zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung entsprechende Leistungen oder Teile davon bereits erbracht haben – etwa die Erstellung von Planfeststellungsunterlagen –, erfolgte dies in Erfüllung der jeweiligen Pflicht nach Absatz 1.

- (3) Die StEB tragen im Verhältnis zum Land entsprechend der Regelung des § 3 Absatz 1 Nr. 1 einen Eigenanteil in Höhe von 40 % für die Altdeichsanierung.

§ 3

Hauptpflichten des Landes

- (1) Von den gesamten zuwendungsfähigen Ausgaben (vgl. § 4) für die von den StEB gemäß § 2 durchzuführenden Maßnahmen fördert das Land im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel und dem Vorbehalt der Einhaltung der zuwendungsrechtlichen Vorgaben
1. mit 60 % die in § 4 Abs. 2 genannten Ausgaben (insbesondere die Ausgaben für Planung, vorbereitende Arbeiten und der Herstellung der Altdeichsanierung gemäß dem Planfeststellungsbeschluss PFA 10a vom 25. Juni 2002 einschließlich aller Nebenkosten),
 2. mit 100 % die darüber hinausgehenden Ausgaben, einschließlich insbesondere notwendiger Untersuchungen, Planungen, des erforderlichen Grunderwerbs bzw. Kosten des erforderlichen Flurbereinigungsverfahrens, für die Eigeningenieurleistungen, hier jedoch nur für die eigenen Planungsleistungen, für die eigenen bautechnische Prüfungs-, Projektsteuerungs- und Koordinierungsleistungen, nachweislich notwendiger zusätzlich anfallender Verwaltungskosten sowie der Unterhaltungs- und Betriebskosten einschließlich aller Kosten, die durch die Flutung des Notfallpolders entstehen. Die regelmäßigen Unterhaltungskosten für den Rheindeich und die eigenen Personalkosten der administrativen Abwicklung tragen jedoch ausschließlich die StEB.
Die Vertragspartner werden nach Fertigstellung des Retentionsraumes die Regeln für den Nachweis und die Rechnungsstellung der Unterhaltungs- und Betriebskosten und der Kosten der Flutung des Notfallpolders in einer gesonderten Vereinbarung festlegen.
- (2) Soweit die StEB in beiderseitigem Einvernehmen in Vorleistung treten, trägt das Land die Kosten der Vorfinanzierung und die Kosten der Ablösung dieser Vorfinanzierung.

- (3) Für die verwaltungstechnische Umsetzung der Förderung gelten die einschlägigen Richtlinien, soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Die StEB stellen einen gesonderten Förderantrag sowie – falls erforderlich – den Antrag auf einen förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn bei der Bezirksregierung Köln

§ 4

Kostenregelung und Haftung

- (1) Die Ausgaben für die gesamte Maßnahme belaufen sich nach der aktuellen Kostenschätzung auf ca. 60,6 Mio. €. Unabhängig hiervon ist Basis der Kostenverteilung eine übereinstimmend zu treffende Kostenfeststellung nach Fertigstellung der nach § 2 erforderlichen Maßnahmen.
- (2) Für die Sanierung des Altdeiches wurden Ausgaben in Höhe von ca. 6,6 Mio. € ermittelt.
- (3) Die StEB oder ihre Erfüllungsgehilfen haften für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit verbleibt es bei der gesetzlichen Haftung.
- (4) Im Hinblick auf die Maßnahmen i. S. d. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ist das Land verpflichtet, die StEB von allen gegen diese gerichteten Ersatzansprüchen Dritter, soweit sie mit diesem Vertrag in Zusammenhang stehen und den StEB analog §§ 670, 257 BGB ein Freistellungsanspruch zustehen, freizustellen. Ausgenommen von dieser Haftungsfreistellung sind Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der StEB bzw. deren Erfüllungsgehilfen beruhen. Ebenfalls ausgenommen von der Haftungsfreistellung sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für die es bei der gesetzlichen Haftung verbleibt.

§ 5

Durchführung der Maßnahme, Mitwirkungspflichten

- (1) Die StEB führen die Maßnahme insgesamt im eigenen Namen unter Zuwendung der erforderlichen Mittel durch das Land durch. Den StEB ist bekannt, dass das Land die Zuwendung zur Finanzierung der Maßnahmen nach den Bestimmungen des Haushaltsrechts leisten wird.
- (2) Die Errichtung des Retentionsraumes Worringer Bruch erfordert die Durchführung eines vorhabenbezogenen Flurbereinigungsverfahrens. Dieses Verfahren soll für die vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe sozialverträglich durchgeführt werden. Für den Fall, dass Entschädigungen der betroffenen Landwirte erforderlich werden, insbesondere zum Ausgleich von Ernteaussfällen, gelten diese Entschädigungen als Teil der Kosten des Flurbereinigungsverfahrens.
- (3) Soweit durch die Maßnahmen zur Realisierung des Retentionsraums Worringer Bruch die Verlagerung landwirtschaftlich genutzter Gebäude erforderlich wird, ist diese in angemessener Form vorzunehmen.
- (4) Beide Parteien stimmen das Vorhaben, seinen Ablauf, die projektbegleitende Öffentlichkeitsarbeit, sowie die Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben eng miteinander ab. Sofern über einen abstimmungsbedürftigen Punkt Streit besteht, ist dem Land das Recht der Leistungsbestimmung vorbehalten. Die StEB können bei Bedarf eine Weisung des Landes einfordern. Das Land benennt einen Ansprechpartner für die StEB.

§ 6

Dauer der Vereinbarung

Das durch diese Vereinbarung begründete Schuldverhältnis erlischt mit der einvernehmlichen Aufgabe des Retentionsraumes Worringer Bruch als Notfallpolder. Ein Widerruf oder eine Kündigung ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Der Vertragspartner, der den Widerruf oder die Kündigung aus wichtigem Grund zu vertreten hat, hat dem anderen Vertragspartner die von ihm im Zusammenhang mit der Abwicklung

der Maßnahme im Rahmen dieser Vereinbarung getätigten notwendigen Aufwendungen zu erstatten. § 671 Abs. 1 BGB wird insoweit ausgeschlossen.

§ 7

Inkrafttreten, Änderung der Vereinbarung, Salvatorische Klausel

Nach Unterzeichnung durch die beiden Vertragspartner erlangt diese Vereinbarung Rechtsgültigkeit und gilt als verbindlich. Spätere inhaltliche Änderungen können nur in beiderseitigem Einvernehmen erfolgen und bedürfen, einschließlich dieser Klausel, der Schriftform. Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftige Bestimmung, die Bestandteil dieser Vereinbarung geworden ist, ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die – soweit wie möglich – dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung dem Punkt entsprochen hätte.

Düsseldorf, den

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Der Minister für Klimaschutz, Umwelt,

Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz

Johannes Rimmel

Köln, den

Für die Stadtentwässerungsbe-

triebe Köln, AöR

Der Vorstand

Otto Schaaf